

3.6 Zuschüsse für besondere Einrichtungsformate

Neben den KiBiz-Mitteln und der LWL-Förderung für Kinder mit Behinderung gibt es weitere Regelungen für Zuschüsse im Kindertagesbereich in NRW. Diese beziehen sich in der Regel auf Einrichtungen mit besonderen Angeboten und Leistungen.

Nachfolgende Regelungen gelten für das Kindergartenjahr 2025/2026

Familienzentrum nach § 42 in Verbindung mit § 43 KiBiz

Das Jugendamt legt auf der Grundlage zur Verfügung stehender Mittel fest, welche Einrichtungen als Familienzentrum anerkannt und berücksichtigt werden können. Für ein anerkanntes Familienzentrum wird für das Kindergartenjahr 2025/26 eine Förderung in Höhe von 25.303,62 Euro pro Kindergartenjahr gewährt. Als Familienzentrum kann eine einzelne Einrichtung oder ein Verbund mehrerer Einrichtungen anerkannt werden.

Landeszuschuss für plus-Kita-Einrichtungen nach § 44 und § 45 KiBiz

Das Land gewährt dem Jugendamt einen Zuschuss für plusKITAs und andere Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf. Der Jugendhilfeausschuss legt fest, welche Einrichtungen diese zusätzliche Förderung erhalten. Die Förderung beträgt im Kindergartenjahr 2025/26 mindestens 37.955,43 Euro pro Kindergartenjahr und auf Grundlagen der Berechnung für jeweils fünf Jahre.

Für das Geld muss zusätzliches pädagogisches Personal vorgehalten werden.

Landesförderung der Qualifizierung nach § 46 KiBiz

Das Land gewährt dem Jugendamt Zuschüsse für die Praktikumsplätze von Auszubildenden in Kindertageseinrichtungen. Einen Zuschuss in Höhe von 8 000 Euro jährlich pro belegtem Praktikumsplatz (piA1-Zuschuss) erhält jedes Jugendamt für diejenigen Tageseinrichtungen, die Schüler*innen im ersten Jahr ihrer praxisintegrierten Ausbildung zum/zur staatlich anerkannten Erzieher*in ausbilden.

Voraussetzung für diesen Zuschuss ist, dass diese Schüler*innen und Schüler in ihrer praxisintegrierten Ausbildung von dem Träger der Kindertageseinrichtung tariflich oder entsprechend vergütet werden.

Einen Zuschuss in Höhe von 4 000 Euro jährlich pro belegtem Praktikumsplatz (BP-Zuschuss) erhält jedes Jugendamt für diejenigen Kindertageseinrichtungen, die Praktikumsplätze für das Anerkennungsjahr von Schüler*innen im letzten Jahr ihrer Ausbildung zum/zur staatlich anerkannten Erzieher*in bereitstellen und für jeden Praktikumsplatz von Schüler*innen im zweiten oder dritten Ausbildungsjahr der praxisintegrierten Ausbildung (piA2/3-Zuschuss).

Landesförderung der Fachberatung nach § 47 KiBiz

Das Land gewährt dem Jugendamt einen Zuschuss zur Förderung der qualifizierten Fachberatung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. Ziel ist die fachliche und systematische Begleitung der Qualitätssicherung und -entwicklung in der Kindertagesbetreuung.

Das Jugendamt leistet aus diesen Mitteln einen jährlichen Zuschuss von 1.100 Euro je Tageseinrichtung an den Träger der Tageseinrichtung. Soweit bei Trägern in freier Trägerschaft die Aufgabe der Fachberatung und Qualitätssicherung überwiegend auf Ebene ihrer regionalen Zusammenschlüsse oder überörtlichen Verbände erfolgt, leiten die Träger die Zuschüsse an diese weiter.

Zuschuss zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten nach § 48 KiBiz

Das Land gewährt jedem Jugendamt einen pauschalierten Zuschuss für die Flexibilisierung der Kindertagesbetreuung. Im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung entscheidet das Jugendamt auf Basis der örtlichen Bedarfslage, welche Angebote in die Förderung zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten aufgenommen werden. Die Bezuschussung dient der finanziellen Förderung von kind- und bedarfsgerechten, familienunterstützenden Angeboten in der Kindertagesbetreuung, wie

1. Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen, die über eine Öffnungszeit von wöchentlich 47 Stunden hinausgehen,
2. Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen an Wochenend- und Feiertagen,
3. Öffnungszeiten und Betreuungsangebote nach 17 Uhr und vor 7 Uhr,
4. bis zu 15 der Öffnungstage im Kindergartenjahr für Kindertageseinrichtungen, die nur 15 Öffnungstage oder weniger jährlich schließen,
5. zusätzliche Betreuungsangebote bei unregelmäßigem Bedarf oder für ausnahmsweise kurzfristig erhöhten Bedarf der Familien und Notfallangebote sowie
6. ergänzende Kindertagespflege gemäß § 23 Absatz 1.